

den §§ 99 Th. I Tit. 8 und 39—42 Th. II Tit. 15 behandelt, haben durch das Gesetz vom 28. Februar 1843 eine umfassende Neuregelung erfahren.

Ein Eigenthumsrecht im civilrechtlichen Sinne besteht auch an Privatflüssen nicht. Zwar sprechen die §§ 42, 43 Tit. 15 Th. II Allg. Landr. von dem Eigenthümer und dessen Entschädigungsansprüchen und § 1 des Privatflußgesetzes rechnet mit dem Falle, daß Jemand das ausschließliche Eigenthum des Flusses hat; unter diesem Eigenthum ist aber nur die Gesamtheit der Nutzungsrechte — Fischerei, Jagd-, Rohr-, Schilf- u. s. w. Nutzung — zu verstehen. Es erhellt dies, wie schon bei der Erörterung der öffentlichen Flüsse angedeutet ist, aus den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Alluvionen, Inseln und verlassene Flußbetten. (§§ 225 fgd., 242 fgd., 263 fgd., Tit. 9 Th. I Allg. Landr.²³⁾). Neben dieser civilrechtlichen Seite macht sich aber auch hinsichtlich der Privatflüsse die Thatsache geltend, daß sie die Interessen der Allgemeinheit nach verschiedenen Richtungen hin berühren. Schon das Römische Recht war, von der Auffassung ausgehend, daß fast alle dauernd fließenden und durch ihre Größenverhältnisse von den bloßen Bächen unterschiedenen Gewässer für die Oeffentlichkeit von Belang seien, zu dem Satz gelangt: *flumina paene omnia publica sunt*.²⁴⁾

Die Rücksichtnahme des einzelnen Adjazenten am Privatflusse auf die Gesamtheit der Uferbesitzer erscheint schon dadurch bedingt, daß einmal Gegenstand des Nutzungsrechtes lediglich das an dem Grundstücke des einzelnen Adjazenten vorüberfließende Wasser ist, und daß andererseits an den Grenzen oberhalb und unterhalb des Uferbesizes eines Eigenthümers das gleichartige und gleichwerthige Rechtsgebiet des Nachbars beginnt. Das Gesetz vom 28. Februar 1843 beschränkt dementisprechend das Nutzungsrecht des Einzelnen insoweit, als dies durch die Rücksicht auf die gesetzlichen Rechte der übrigen Uferbesitzer geboten ist. Hierneben trägt das Gesetz vom 28. Februar 1843 aber auch den Verkehrs- und Gesundheitsinteressen des gesammten Publikums Rechnung, indem es beispielsweise in § 3 die Zuleitung unreiner Abwässer in den Privatfluß verbietet, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird, im § 6 der Polizeibehörde anheimstellt, die Anlegung von Flachs- und Hanfröthen zu untersagen, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt, und im § 8 den Erlass einer landesherrlichen Entscheidung vorsieht, durch welche der Gebrauch des Flusses zum Holzflößen für Jedermann freigegeben werden kann.

II. Der Flußlauf und seine Bestandtheile.

1. Bett, Ufer, Lauf, Mündung.

Stellt der Strom in rechtlicher Beziehung die fließende Welle dar, so erhält er doch seine bestimmte Individualität dadurch, daß diese fließende

²³⁾ Entsch. des vorm. Ober-Trib. vom 1. Octbr. 1866 in Striethorsts Archiv Bd. 65 S. 26. Entsch. des O. V. G. v. 20. Juni 1889 XVIII S. 259 fgd. Frank-Nieberding Wasserrecht S. 67 fgd.

²⁴⁾ L. 4. § 1. D. de D. R. 1. 8.

Welle sich innerhalb eines bestimmten Bettes bewegt. Andererseits berührt der Strom in erster Linie die Gesamtheit der Landflächen, welche seine Ufer darstellen und steht mit diesen in engen Beziehungen. Bett und Ufer sind daher für die Stromverhältnisse von besonderer Bedeutung und es hat sich für sie nothwendig in vielfachen Beziehungen ein besonderes Recht herausbilden müssen. Dasselbe, was vom Strome gilt, gilt auch von den übrigen Gewässern, die rechtliche Verschiedenheit dieser Gewässer selbst bewirkt auch eine Verschiedenheit der für Ufer und Bett maßgebenden Rechtsätze.

Das Bett der Gewässer bildet derjenige Theil des Landes, welcher nach den regelmäßigen Verhältnissen des Wasserstandes und Wasserabflusses mit Wasser bedeckt zu sein pflegt. Die natürliche Begrenzung des Bettes stellen die Ufer dar. Bei dem Flusse, dessen Wasserstand zu den verschiedenen Jahreszeiten ein verschiedener ist, ist als Bett dasjenige Land anzusehen, welches von dem gewöhnlichen höchsten Wasserstande ohne Rücksicht auf Hochwasserstände bedeckt wird. Ufertheile, welche früher einen Theil des Bettes bildeten, demnächst aber, von Ueberschwemmungen abgesehen, dauernd von Wasser frei bleiben, sind nicht mehr als Bestandtheile des Bettes anzusehen.

Seiner Längenausdehnung nach begreift der Fluß den Wasserlauf von der Quelle bis zur Mündung in sich. Die Frage, was bei Flüssen, die in das Meer oder in andere Gewässer einmünden, als Mündung zu erachten ist, ist eine thatsächliche, und gerade die Gestalt der Mündung bei größeren Flußläufen vielfach dem Wechsel unterworfen. Die Grenze der Mündung ist da zu suchen, wo der Fluß seine Selbständigkeit verliert und zu einem Theil des Gewässers wird, in das er einmündet. Zweifelhaft kann dies insbesondere bei der Einmündung der Flüsse in das Meer werden, dessen Ufergrenze sich soweit erstreckt, als die höchste Fluth zu steigen pflegt.¹⁾ Jedenfalls können aber die unteren Theile der Flüsse der Regel nach nicht insoweit als Bestandtheile des Meeres angesehen werden, als Ebbe und Fluth eine Einwirkung auf dieselben äußern. Bei der in die Ostsee mündenden Weichsel ist die Abgrenzung zwischen See und Fluß unschwer zu erkennen; die Bundesrathsverordnung vom 13. November 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 367) hat daher auch davon Abstand genommen, die Grenze der Seefahrt für die Weichsel im Sinne des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe, vom 25. Oktober 1867 (Reichsgesetzblatt Seite 35) durch Aufstellung einer sich zwischen zwei Merkpunkten bewegenden Linie festzusetzen. Als „Seefahrt“ im Sinne des § 1 a. a. O. hat die erwähnte Verordnung die Fahrt bei Neufahrwasser außerhalb der Mündung der Weichsel bezeichnet. Nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen (Gesetz-Sammlung S. 348), gilt als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei eine gerade Linie, welche die durch Grenzzeichen kenntlich gemachten äußersten Punkte des festen Landes der beiden Stromufer mit einander verbindet. Ebenso ist für die Ausmündungen der Rogat durch die Abänderungs-

¹⁾ Entscheidung des Preussischen Obertribunals vom 3. Februar 1852 und 22. Oktober 1863. Striethorst, Archiv Band VI S. 12 und Band LI S. 157.

verordnung vom 10. Mai 1893 (Gesetz-Sammlung S. 87) eine dort näher bezeichnete Grenzlinie zwischen den beiden Fischereigebieten festgesetzt.

Bei denjenigen Gewässern, an denen ein Privateigenthum möglich ist, wie bei Teichen, Seen, Gräben und Kanälen, sind auch Bett und Ufer Gegenstand des Privateigenthums. Das Bett steht hier, von ausnahmsweisen Verhältnissen abgesehen, als Pertinenz des Gewässers im Eigenthum desjenigen, dem dies Gewässer gehört; die Ufer stehen dagegen nicht ohne Weiteres in rechtlicher Gemeinschaft mit dem Gewässer, sie bilden Theile der angrenzenden Grundstücke. Dasselbe gilt auch der Regel nach von den Ufern der Privatflüsse,²⁾ indessen ist bei ihnen durch die §§ 8 flgde. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 im Interesse der dem gesammten Publikum dienenden Flößerei vorgesehen, daß auch die Uferbesitzer den zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer unentbehrlichen Gebrauch der Ufer an den polizeilich bestimmten Stellen, sowie den Zutritt zu den Ufern, soweit dieser zur Beaufsichtigung und Fortschaffung der treibenden Hölzer erforderlich ist, gestatten müssen. Diese Belastung darf ihnen indessen nur gegen vollen Schadenersatz auferlegt werden und sind die näheren Anordnungen über den Umfang des Mitgebrauchs der Ufer für die Zwecke der Flößerei durch ministerielle Reglements besonders festzusetzen.

Auch bei den öffentlichen Flüssen gehören die Ufer den Eigenthümern der angrenzenden Grundstücke, indessen sind diese gehalten, ihr Eigenthumsrecht insoweit zurücktreten zu lassen, als dies die naturgemäße Benutzung der öffentlichen Flüsse für die Schifffahrt und den Flößereiverkehr nothwendig macht, auch erwächst ihnen — eben mit Rücksicht auf die Oeffentlichkeit und das hieraus folgende Nutzungsrecht des gesammten Publikums — kein Anspruch auf Entschädigung für die ihnen auf Grund gesetzlicher Bestimmung auferlegten Beschränkungen. Werden Theile der Ufer durch eintretende Veränderungen des Wasserstandes oder des Flußlaufes dauernd überströmt, so werden dieselben Bestandtheile des Flußbettes und nehmen die Natur desselben an, vorübergehende Ueberfluthungen lassen die Rechtsverhältnisse an dem von ihnen bedeckten Lande unverändert. Ein Ersatzanspruch erwächst in einem derartigen Falle für den Beschädigten nicht.³⁾ Dasselbe gilt nach Römischem Recht auch für den Fall, in dem neuer Grund und Boden dadurch entsteht, daß ein öffentlicher Fluß sein Bett verläßt (alveus derelictus).⁴⁾ Im Interesse der Billigkeit und um eine besonders große Schädigung der Betheiligten zu verhüten, legt § 271 Allg. Landr. Tit. 9 Th. I den Eigenthümern der verlassenen Flußstrecke die Verpflichtung auf, den durch den neuen Stromlauf geschädigten Grundbesitzern entweder das ihnen zugefallene verlassene Bett zu überlassen oder sie bis zu dem Werthe des letzteren in anderer Weise schadlos zu halten.

²⁾ Allgemeines Landrecht § 99 Tit. 8 Theil I. Gesetz vom 28. Februar 1843 § 1. Nieberding-Frank a. a. O. S. 71.

³⁾ Vergleiche Allg. Landr. § 274 Tit. 9 Th. I.

⁴⁾ Windscheid a. a. O. Th. I S. 527. L. 7 § 5 D. d. A. R. D. 41, 1.